

Finanzausgleichsverordnung

(Änderung vom 29. August 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli

Finanzausgleichsverordnung (FAV) **(Änderung vom 29. August 2018)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 wird wie folgt geändert:

Bevölkerungs-
dichte

§ 24. ¹ Als Bevölkerungsdichte gemäss § 21 Abs. 1 lit. a FAG gilt die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer Produktivfläche der politischen Gemeinde gemäss den Informationen der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung am Ende des Bemessungsjahres.

² Die Produktivfläche entspricht dem Gebiet der politischen Gemeinde in Quadratkilometern (Gemeindegebiet) abzüglich der Fläche für Gewässer und der vegetationslosen Flächen ohne Abbau und Deponie gemäss Technischer Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung.

Abs. 3 unverändert.

Begründung

1. Ausgangslage

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) der Baudirektion schlägt aufgrund einer verbesserten Datengrundlage vor, das Verfahren zur Ermittlung der produktiven Gemeindefläche als Grundlage für den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich zu ändern.

Das ARE stellt jährlich Grundlagendaten für die Bestimmung des geografisch-topografischen Sonderlastenausgleichs zur Verfügung. Unter anderem wird zur Bestimmung der Bevölkerungsdichte die Produktivfläche jeder Gemeinde ausgewiesen. Das Verfahren zu deren Ermittlung beruht auf der Arealstatistik des Bundesamts für Statistik. Die Arealstatistik weist für Punkte in einem 100-m-Raster die Nutzung des Bodens an der betreffenden Stelle aus.

Inzwischen steht mit der abgeschlossenen amtlichen Vermessung eine präzise, flächendeckende Datenquelle in Form der Informationsebene «Bodenbedeckung» zur Verfügung. Im Gegensatz zu den stichprobenartigen Daten der Arealstatistik – Bodenbedeckung an einem Punkt innerhalb von 100 m² – steht nun eine zuverlässige Grundlage zur Ermittlung der Produktivflächen der Gemeinden zur Verfügung, welche die relevanten Flächen direkt ausweisen kann.

2. Verordnungsänderung

Die Verordnungsänderung berücksichtigt die Ablösung der Arealstatistik des Bundesamts für Statistik durch die Ebene Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung als Datengrundlage.

3. Vernehmlassung

Die Direktion der Justiz und des Innern arbeitete einen Entwurf für die Änderung der Finanzausgleichsverordnung aus und stellte ihn Ende Mai 2018 allen Städten und Gemeinden, den Bezirken, den einschlägigen Verbänden sowie der Finanzdirektion und der Baudirektion zu. Die Vorlage wurde mit Ausnahme eines Änderungsvorschlags der Baudirektion durchwegs unterstützt. Eine Bereinigung der Verordnungsänderung im Sinne des Änderungsvorschlags hat im Nachgang stattgefunden.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

5. Inkraftsetzung

Am 1. Januar 2019 werden die Gemeindegrenzen auf die amtliche Vermessung umgestellt, aus denen die Gemeindeflächen berechnet werden. Die Verordnungsänderung soll daher auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten.